

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/2602 –**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

##### **A. Problem**

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist durch das erste Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es für zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Absatz 1 Nummer 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Absatz 1 Nummer 2 UrhG) öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Um den Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 15/837, S. 36), wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Da eine abschließende Bewertung nicht möglich war, wurde die befristete Anwendbarkeit des § 52a UrhG dreimal – zuletzt bis zum 31. Dezember 2014 – verlängert.

Der Grund für die letzte Verlängerung war, dass zunächst die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einem Verfahren zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) und den Bundesländern als Träger verschiedener Hochschuleinrichtungen über den Abschluss eines Gesamtvertrages abgewartet werden sollte. Zwischenzeitlich sind die entsprechenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ergangen.

Die höchstrichterlichen Entscheidungen bestätigen, dass § 52a UrhG eine für die Praxis handhabbare Regelung ist, die einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und nutzenden Institutionen ermöglicht. Den Urteilen lassen sich keine Hinweise entnehmen, die eine Überarbeitung des Wortlauts der Regelung nahelegen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Befristung des § 52a UrhG aufgehoben. Die Perpetuierung der Regelung des § 52a UrhG präjudiziert nicht die Einführung einer einheitlichen Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Die umfassende Umgestaltung aller Schrankenregelungen in diesem Bereich erfordert eine intensive rechtspolitische

Diskussion, die voraussichtlich nicht vor Ende der Befristung des § 52a UrhG am 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden kann.

**B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2602 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. November 2014

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Christian Flisek**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Christian Flisek, Halina Wawzyniak und Renate Künast

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2602** in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2602 in seiner 21. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2602 in seiner 17. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2602 in seiner 17. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2602 in seiner 20. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2602 in seiner 30. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass nach einer fast zehnjährigen Befristung des § 52a UrhG nun die endgültige Entfristung der Norm anstehe. Die Frage der öffentlichen Zugänglichmachung von wissenschaftlichen Werken sei lange streitig gewesen. Mit Hilfe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hätten sich im Laufe der Zeit offene Fragen geklärt. Insbesondere habe der Bundesgerichtshof neben der Festlegung, wie kleine Teile eines Werkes zu verstehen seien, eindeutig den Vorrang von angemessenen Lizenzangeboten vor der Schrankenapplication festgestellt. Damit sei klargestellt, wie § 52a UrhG zu verstehen und anzuwenden sei. Es gebe nunmehr eine klar konturierte Rechtsprechung für § 52a UrhG, so dass dieser nunmehr entfristet werden könne.

Berlin, den 5. November 2014

**Ansgar Heveling**  
Berichtersteller

**Christian Flisek**  
Berichtersteller

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatteerin

**Renate Künast**  
Berichterstatteerin